



Das I. Capitel. Von dem Ambt und der Person des Trincierers oder Vorschneiders.

Weil des Trincianten Ambt / an Fürstlichen Höfen nicht das geringste / sondern unter die fürnehmsten gerechnet wird / soll derselbe entweder vom Adel / oder sonsten gutes Herkommens / gerades und wolproportionirtes Leibes / freundliches Angesichts / guter gerader Armen / leichter wolgestalter Hände / wol bekleidet und unerschrocken seyn.

Er soll / nach dem man Wasser genommen / das Gebet verrichtet / und sich gesetzt hat / die warmen Speisen / in dem man Suppen isset / am ersten angreifen / zerschneiden und fürlegen / sonderlich aber von den Vornembsten anfangen / und denselben das Beste präsentiren, wie cap. V. folgen wird. In seinem gantzen Vorschneiden sol er sich grosser Bewegungen und der unnützen und nârrische Ceremonien / damit das Vorschneiden nur erlångert wird / enthalten / und ja zusehen / daß er unerschrocken sey / damit er durch Zittern des Leibes und Hände nicht Unehre einlege / und weil ohne das denen / so an Fürstlichen Tafeln seyn / nicht wol anstehet / viel Wort zu machen / wann sie nicht gefragt / und zu reden beursacht werden / ist vor allen andern dem Vorschneider nicht rühmlich / wenn er viel Geschwätz treiben wolte / sondern er soll sich hüten / daß er nicht ehe rede / er werde dann vom Fürsten / oder sonsten anwesenden Herren darzu veranlaßt / alsdann kan er das vorhabende Stück auff dem Messer ruhen lassen / oder widerlegen / und furtz antworten.

Ingleis